

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 206

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Nr. 206.

Durchlauchtigster Großherzog!
 Gnädigster Fürst und Herr!

Bei Berathung des Gesetzentwurfs über die Verfassung der Gerichte, den Eure Königliche Hoheit den getreuen Ständen gnädigst vorlegen ließen, hat die zweite Kammer zugleich die Frage in Erwägung gezogen:

ob nicht den Amtsrichtern wenigstens in Strafsachen noch Schöffen beigegeben werden sollen?

Auf erstatteten Vortrag und darüber gepflogene Verhandlung hat nun die Kammer in ihrer Sitzung vom 15. d. M. sich mit geeigneten Beschränkungen für diese uralte deutsche Einrichtung, die noch jetzt in einigen deutschen Ländern und namentlich in unserm Nachbarlande Württemberg besteht, ausgesprochen.

In Erwägung, daß die Mitwirkung von Bürgern aus dem Volke bei der Rechtsprechung die Kenntniß des Rechts unter dem Volke selbst mehr verbreitet, daß sie den Sinn für Recht und Geseßlichkeit, und namentlich in Strafsachen den Abscheu auch vor geringeren Vergehen vermehrt, und daß dadurch eine größere Anzahl von Mitbürgern zur Unterdrückung von Vergehen in das Interesse gezogen wird,

in Erwägung, daß aber Alles daran liegt, hinsichtlich der bürgerlichen Gerichtsbeisitzer eine gute Auswahl zu treffen;

daß dies jedoch um so schwerer ist, je häufiger ihre Thätigkeit in Anspruch genommen wird;

daß es daher auch nicht rätlich ist, sie allgemein schon zur Führung der Untersuchungen beizuziehen;

daß zu einer solchen weiteren Controlle während der Untersuchung bei geringen Vergehen wohl nur etwa in den seltenen Ausnahmefällen, wo der Angeeschuldigte sich hier im Verhaft befindet, Grund vorliegt,

und daß eine genügende Anzahl einsichtsvoller Bürger, welche ihren Verhältnissen nach zugleich ein besonderes Interesse für Recht und Ordnung haben, ohne große Belästigung derselben beizubringen ist, wenn ihre Mitwirkung (jene Fälle des Verhaftes ausgenommen) auf ein mit dem Angeeschuldigten abzuhaltendes öffentliches Schlußverhör, wobei der Amtsrichter sie vorher unter Vorlage der Acten von dem Resultat der Untersuchung in Kenntniß zu setzen hätte, und auf Fällung des Erkenntnisses beschränkt würde;

in Erwägung, daß nach dem Entwurf des Strafprocesses das Gesetz nur Beweisminima festsetzt, bei deren Dasein dasselbe die Annahme der Wahrheit einer Anschuldigungsthatsache der freien richterlichen Ueberzeugung anheim gibt;

daß also, wenn der rechtsgelehrte Amtsrichter jene gesetzlichen Beweisminima als vorhanden erkennt, wohl auch andere verständige Männer, die nicht Rechtsgelehrte sind, bei dem weitem bloß aus allgemeinen Lebenserfahrungen zu schöpfenden Aussprüche über die Wahrheit der Anschuldigung mitzuwirken die Fähigkeit haben, und ebenso selbst bei der Anwendung des Strafgesetzes, welche bei den in Frage stehenden geringeren und deswegen häufigeren Vergehen in der Regel sehr einfach, und durch die vielen vorkommenden Fälle auch allgemeiner bekannt ist;

in Erwägung, daß durch die nur mit geringen Kosten verbundene Beziehung solcher bürgerlichen Gerichtsbeisitzer zugleich der weitere, mit der Collegialität überall verbundene Vortheil der gegenseitigen Aufklärung und Controle, insbesondere in Bezug auf die Thatfragen, erreicht wird;

und daß es nur eine wohlthätige Wirksamkeit für die Achtung der Richtersprüche haben kann, wenn die Gerichte durch ihre Zusammensetzung und die Einrichtung ihres Verfahrens die größtmöglichen Bürgschaften des Vertrauens darbieten, solche aber bei Collegien mehr vorhanden sind, als bei den Einzelrichtern;

in Erwägung, daß darnach den Amtsgerichten auch eine größere Competenz eingeräumt, und dadurch die Zahl der an die entfernteren Bezirksgerichte zu verweisenden Fälle vermindert werden kann, was wegen der Belästigung der zur bezirksgerichtlichen Schlußverhandlung vorzuladenden Zeugen wohl in Anschlag zu bringen ist;

auf den Grund aller dieser Erwägungen erlaubt sich die treu gehorsamste zweite Kammer an Eure Königlichke Hoheit die unterthänigste Bitte zu stellen, Höchstdieselben wollen gnädigst anordnen, daß zur Ergänzung der Gerichtsverfassung eine nachträgliche Vorlage gemacht werde, um zu bestimmen:

- 1) daß die Amtsrichter, wenn sie in den zu ihrer Zuständigkeit gehörenden Strafsachen die gesetzlichen Voraussetzungen, bei deren Dasein Anschuldigungsthatsachen als rechtlich gewiß angenommen werden dürfen, als vorhanden erkennen, zur Urtheilsfällung zwei Schöffen beizuziehen haben, wobei sie denselben unter Vorlage der Acten über die Ergebnisse der gepflogenen Untersuchung Vortrag zu erstatten, und vor ihnen mit dem Angeeschuldigten noch ein öffentliches Schlußverhör abzuhalten haben;
- 2) daß diese Schöffen in den seltenen Fällen, wo der Angeeschuldigte bei einem zur amtsgerichtlichen Zuständigkeit gehörenden Vergehen sich in Verhaft befindet, ausnahmsweise auch zur Untersuchung beizuziehen seien;
- 3) und daß die Vorlage zugleich nähere Bestimmungen enthalte, wie viele Schöffen, und auf welche Weise (zur Sicherung einer guten Auswahl) dieselben zu ernennen seien, auch in welcher Reihenordnung sie beizuziehen, und wie Abgelehnte oder sonst Verhinderte zu ersetzen seien.

Diese unterthänigste Bitte der zweiten Kammer bringen wir in tiefster Ehrfurcht zu Eurer Königlichen Hoheit allerhöchster Kenntniß.

Karlsruhe, den 24. Juni 1844.

Im Namen

der unterthänigst treu gehorsamsten zweiten Kammer der Ständeversammlung:

Der Präsident:

Beff.

Die Secretäre:

Blankenhorn-Krafft.

Bissing.

Baum.

Mez.